

Satzung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Lauterbacher Pfingstmusiktage e.V.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft von Freunden und Förderern der Lauterbacher Pfingstmusiktage“
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Lauterbach / Hessen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, fördernd die Durchführung der alljährlich stattfindenden – von der Evangelischen Kirchengemeinde Lauterbach veranstalteten – „Pfingstmusiktage Lauterbach“ zu unterstützen.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - (a) Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, deren Summe nach Abzug der Vereinsunkosten der Leitung der Lauterbacher Pfingstmusiktage (Evangelische Kirchengemeinde Lauterbach) zur Verfügung gestellt wird.
 - (b) Unterstützung bei der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Lauterbacher Pfingstmusiktage.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Beitritt der Mitglieder
 - (a) Mitglied kann jeder werden, der im Vereinssinn tätig werden will.
 - (b) Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Der Beitritt zu dem Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Eintragung in die Mitgliederliste. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - (a) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- (b) Alle mit Vereinsaufgaben betraute Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene und belegte Ausgaben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus dessen Mitteln.
 - (c) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
 - mit dem Vereinsvermögen sparsam umzugehen und es ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden,
 - den Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- (3) Ende der Mitgliedschaft
- (a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - (b) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
 - (c) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeit des Vereins schädigt oder beeinträchtigt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss vorher angehört werden. Der Ausschluss muss ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
 - (d) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§4 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge sind zum 31. März jeden Jahres fällig. Die Zahlung ist in Teilbeträgen auf Antrag möglich.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt.

(a) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, deren Durchführung er einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen kann. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der 1., bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen darf er alleine unterzeichnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende ein.

- (b) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, für gewöhnlich zu den Lauterbacher Pfingstmusiktagen, abzuhalten. Hierzu lädt der Vorstand 2 Wochen vorher mit Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand auf Wunsch von mindestens 1/10 aller Mitglieder, mindestens aber 5 Mitgliedern einberufen. Auf besondere Veranlassung ist der Vorstand von sich aus zur Einberufung berechtigt.

§6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Wahl des Vorstandes.
- Die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Genehmigung des Haushaltes für das laufende Jahr.
- Diskussion und Abstimmung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Festsetzung der Beiträge.

§8 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Lauterbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.